

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Inserationsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Sgr. abg. Inlerate werden Fallweisesentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 10.

Groß-Strehliß, den 11. März

1874.

Zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet
Sonntag den 22. März d. S. Nachmittags 2 Uhr
in Schönwald's Hotel hierseibst ein Festessen statt.

Alle diejenigen Herren, welche daran theilzunehmen gedenken, werden ergebenst ersucht: bis spätestens zum 19. d. Mts. bei der verwittweten Frau Schönwald die Theilnahme unter Angabe der Zahl der Couverts anzumelden. Der Preis des Couverts einschließlich der Musik beträgt 1 Thlr. 5 Sgr.

Groß-Strehliß den 10. März 1874.

Der Königliche Landrath. Bischoff.

Nro. 49. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 20. Januar 1874 Stück 4 veröffentliche ich nachfolgend die Instruction über die Erhebung der durch die Gesetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 angeordneten Klassensteuer, sowie über die Behandlung unter diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reclamationen und Recurse vom 12. Dezember 1873 wie folgt:

I. Erhebung der Klassensteuer.

§ 1. In Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 193) und vom 25. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 213) beruhenden Klassensteuer bleibt bis auf weitere Anordnung das bestehende Verfahren im Allgemeinen maßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche es unterlassen, in den ersten acht Tagen jedes Monats oder bei zwei- oder dreimonatlichen Hebungen in den ersten acht Tagen des Hebe Monats oder bei feststehenden Hebeterminen in diesen Terminen, insofern dieselben später als in den ersten acht Tagen des Hebe Monats anstehen, ihren Beitrag zu entrichten, werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren (§ 13 b. und c. des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfang bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen (§ 13 d. des Gesetzes.)

3. Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorzuschußweise zur Casse entrichten (§ 13 e. des Gesetzes.)

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesezte Casse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-

empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeinde-Vorstand (in den am Schlusse des § 11 bezeichneten Landestheilen der Steuerempfänger) dem Landrath (Kreishauptmann) in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes nach dem Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge. In die Ausfalllisten für das erste Semester sind nur solche Beträge aufzunehmen, deren völlige Uneinziehbarkeit bereits mit Bestimmtheit festgestellt ist, nicht aber solche, deren Einzahlung im zweiten Semester erwartet werden darf.

Die in die Ausfalllisten aufgenommenen Rückstände sind, wenn es sich um Personen handelt, welche zu einer höheren als der vierten Stufe eingeschätzt sind, in der Bemerkungsspalte kurz zu erläutern.

Die Ausführung der Restanten in den Restenverzeichnissen geschieht in derselben Ordnung, wie selbige in der Klassensteuervolle und der Zugangliste, beziehungsweise im Contobuche auf einander folgen.

6. Der Landrath (Kreishauptmann) hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuerempfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Entrichtung der Steuer in den Zahlungsterminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu controliren.

7. Gegen Steuerempfänger, welche den Vorschriften zu 2, 3 und 4 § 13 d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährigen Ausfalllisten sind seitens des Landraths (Kreishauptmanns) einer sorgfältigen Prüfung, besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gehindelohn und dergl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt, als Ausfälle liquidirt sind. Daß diese Prüfung erfolgt ist, hat der Landrath (Kreishauptmann) unter der Hauptnachweisung zu bescheinigen.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschrittmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuerempfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfalllisten hat der Landrath (Kreishauptmann) in einem Exemplare mit den Belägen und einer Hauptnachweisung derselben für den ganzen Kreis der Regierung (in der Provinz Hannover der Finanz-Direktion) unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des folgenden Jahres zu überreichen.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§ 2. Der Gemeindevorstand führt eine genaue Controlle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden Klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuerempfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuerempfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken. Von den ihm eher bekannt werdenden Zu- und Abgängen Klassensteuerpflichtigen Personen muß er unverweilt dem Gemeinde-Vorstande Nachricht geben. Für Ausfälle, welche dadurch entstehen, daß dem Steuerempfänger die Zugänge überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig mitgetheilt werden, ist der Gemeindevorstand verantwortlich.

1. Zugänge.

§ 3. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen und zwar:
 - a. in Folge der Auflösung einer Haushaltung;
 - b. durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§ 8 b. des Gesetzes);

- c. durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§ 8c. des Gesetzes);
2. durch Vollendung des 16. Jahres von Personen, welche zur ersten Stufe gehören (§ 5b. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
 - a. aus einem mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Orte (§ 2a. § 11 des Gesetzes), was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann;
 - b. aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§ 11 des Gesetzes);
4. durch Ausschiden aus dem Militairdienste (§ 5c. und d. des Gesetzes);
5. durch Aufhören der Mobilmachung oder des Kriegszustandes (§ 5e. des Gesetzes);
6. durch Einwandern beziehungsweise Anzug aus dem Auslande, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande (§ 5f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung in der § 9 unten vorgeschriebenen Zwangslisten und zwar in der Spalte „Ursachen des Zugangs“ vollständig anzuführen.

Zusbefondere ist anzugeben:

- in den vorstehend zu 1 a. b. und c. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neu-besteuerte herausgetreten ist;
- in den Fällen zu 2 das Datum der Geburt und die Steuernummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungsrolle bereits verzeichnet ist;
- in den Fällen zu 3a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;
- in den Fällen zu 3b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;
- in den Fällen zu 4 und 5 der Tag des Ausscheidens aus dem Militairdienste, beziehungsweise des Aufhörens der Mobilmachung oder des Kriegszustandes;
- in den Fällen zu 6 der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsortes in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§ 4. Außer in den im § 3 bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§ 12 des Gesetzes,) sowie von Uebergang einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§ 14e. des Gesetzes und §§ 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Gesetz-Samml. S. 140); auch in Folge Verweisung solcher Personen, welche früher als einkommensteuerpflichtig behandelt worden sind, zur Klassensteuer. Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

2. Abgänge.

§ 5. Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter resp. berichtigter Steuer-sätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden oder des Vorstandes einer besteuerten Haushaltung;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§ 8a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§ 8b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Ort (§§ 2 und 11 des Gesetzes,) was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann;
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort,
6. durch Eintritt in den Militairdienst (§ 5c. und d. des Gesetzes);
7. durch Mobilmachung oder Eintritt des Kriegszustandes (§ 5e. des Gesetzes);
8. durch Auswanderung und durch Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland;

9. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
 10. durch Ermäßigung der Steuer oder völlige Befreiung im vorgeschriebenen Reklamations- oder Refurs-Verfahren.

Zur Begründung der Abgangstellung sind in der § 9 vorgeschriebenen Abgangsliste und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs“ diese Ursachen anzuführen.

Zusbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1 bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens und die Nummer der Liste, unter welcher etwa der an die Stelle tretende Haushaltungsvorstand oder die einzelnen Personen der früheren Haushaltung neu veranlagt sind;

im dem Falle zu 2 der Tag des Uebertritts und dessen Ursache, ferner die Nummer der Rolle oder Zugangsliste und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Uebertritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupt Wohnung und Unterhalt empfangt;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, sowie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrages dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergleiche außerdem § 6 unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Eintritts in den Militärdienst und die Dauer desselben unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militärbehörde;

in dem Falle zu 7. die Zeit des Beginnes und die Dauer der Mobilmachung oder des Kriegszustandes unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militärbehörde;

in dem Falle zu 8. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern, bezw. das Verziehen stattgefunden hat;

in dem Falle zu 9. ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 10. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Steuerermäßigung oder Befreiung (§ 12 unten).

§ 6. In Ansehung der oben im § 3 zu 3, und im § 5 zu 5 bezeichneten Fälle des Umzuges sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgang, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Anzug geschehen, zu überben. Letzteres ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Befreiung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde eingefäumt zurückzusenden.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und steuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§ 7. Außer in § 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jährigen Personen, welche zur ersten Stufe veranlagt sind, (§ 5b. des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher Personen, welche zu einem besteuerten Haushalte gehören.

In den Fällen zu 1 ist in der Abgangsliste der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angeführt ist. In dem Falle zu 2 ist der Angabe des Grundes des Abganges ein amt

sicher Belag beizufügen, in welchem der Tag, und das Jahr der Geburt der irrig besteuerten Person bescheinigt wird. In dem Falle zu 3 sind die nämlichen Beläge beizubringen, welche im Falle des § 5 zu 2 erforderlich sind.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§ 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den § 11 des Gesetzes verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem Klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde Klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt der Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. In den Fällen des § 5 sub. Nr. 6 und 7 beginnt die Steuerfreiheit aber schon mit dem Anfang des Monats, in welchem der Grund dazu eintritt.

Bei Umzügen aus einem Klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht für diese (§ 13b des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

4. Zu- und Abgangslisten.

§ 9. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§ 2 oben) fertigt der Gemeindevorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni u. Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem Muster C. an, fügt eine unter Beachtung der Vorschriften im § 6 der Instruktion vom 29. Mai er. über die Veranlagung der Klassensteuer zu führende Einkommensnachweisung über die in die Zugangsliste aufgenommenen Steuerpflichtigen bei, in deren erster Spalte die Nummer der Zugangsliste einzutragen ist, und überreicht die Listen sowohl wie die Einkommensnachweisung in einfacher Ausfertigung spätestens am 20. Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann). In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der Klassensteuerrolle bezw. Zugangsliste auf einander folgen.

§ 10. Der Landrath (Kreishauptmann) prüft die Gemeindefliste über Zu- u. Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreisnachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E. auf und überreicht der Regierung (Finanz-Direktion) zwei Exemplare dieser Nachweisung mit den Speciallisten, der Einkommensnachweisung über die Zugänge und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, bezw. des Monats Dezember.

In den einen eigenen Kreis bildenden Städten hat der Bürgermeister rücksichtlich der Zu- und Abgänge die Obliegenheiten des Landraths wahrzunehmen.

§ 11. Die Regierung (Finanz-Direktion) unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen, bezw. Kreisnachweisungen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Dieser fertigt die festgestellten beziehungsweise berichtigten Ausfälle und Gemeindef- Zu- und Abgangslisten den Gemeindevorständen zu und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreisnachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erlebigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz werden Zusätze aus den Kreisnachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die directen Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen und Recurse.

§ 12. Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe (Kreishauptmann,

Bürgermeister) eingehen (§ 14 des Gesetzes), hat denselben in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeindevorstand zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission (§ 10 a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusivfrist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe (Kreishauptmann, Brügermeister) zurückgerichtet.

Der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung (in den Stadtkreisen von der Gemeinde-Vertretung) die Commission zur Begutachtung der Reklamationen (§ 14 c. des Gesetzes), nachdem die Regierung (Finanz-Direktion) die Zahl der Mitglieder dieser Commission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe vor Ablauf des Monats April.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Commission hat die Regierung (Finanz-Direktion) hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerverpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Die Verhandlungen hat der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) damit zu eröffnen, daß er von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei dem Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt.

Der Commission bleibt — soweit sie die bereits vorgenommenen Ermittlungen noch nicht für ausreichend hält — überlassen, von den ihr in § 14c. des Gesetzes ertheilten Befugnissen zur genaueren Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Reklamanten Gebrauch zu machen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen wird in die Spalte 11 der Reklamationsnachweisung eingetragen und diese, nachdem der Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) sein Gutachten in Spalte 12 hinzugefügt hat, in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung (Finanz-Direktion) bis zum 20. Mai eingereicht.

Die Regierung (Finanz-Direktion) trägt, wenn sie mit dem Gutachten der Reklamations-Commission übereinstimmt, ihre Entscheidung in Spalte 13, wenn sie demselben nicht beitrifft, ihr Gutachten in Spalte 14 der Reklamationsnachweisung ein. Die hiernach von der Regierung (Finanz-Direktion) nur begutachteten Reklamationen, über welche die Entscheidung gemäß § 14c. des Gesetzes durch die Bezirkscommission für die classificirte Einkommensteuer zu erfolgen hat, werden in einen besonderen Auszug aus der Reklamationsnachweisung übertragen, welchen die Regierung (Finanz-Direktion) vollzieht und nebst einer Ausfertigung der Reklamationsnachweisung und den bezüglichen Anlagen an den Vorsitzenden der gedachten Bezirks-Commission bis zum 10. Juni übersendet.

Gleichzeitig fertigt die Regierung (Finanz-Direktion) die vollzogene Duplikatnachweisung mit allen zu den von ihr entscheidenden Reklamationen gehörigen Anlagen dem Landrathe (Kreishauptmann, Bürgermeister) zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung oder Befreiung werden besondere Ausfertigungen der dieselben bestimmenden Erlasse beigelegt und durch den Landrath (Kreishauptmann) dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben § 5 Nr. 10).

Erfolgt die gänzliche oder theilweise Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath (Kreishauptmann, Bürgermeister) unverzüglich ausgefertigt und den Reklamanten insinuiert. In diesen Bescheiden sind die Einkommensverhältnisse und sonstigen Umstände, durch welche die veranlagte Steuerstufe gerechtfertigt wird, desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben des Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§ 13. Die Entscheidungen der Bezirkskommission, welche nach Möglichkeit zu beschleunigen sind, werden von derselben in Spalte 15 der Reklamationsnachweisung und des Auszuges aus der letzteren eingetragen und am Schlusse der Spalte von der Commission vollzogen. Im Falle der Steuer-Ermäßigung oder Befreiung wird die Entscheidung unter der Unterschrift des Vorsitzenden der Commission besonders aus gefertigt. Dieser sendet sodann die Ausfertigungen, die Reklamationsnachweisung, den Auszug aus derselben und sämtliche dazu gehörige Schriftstücke der Regierung (Finanz-Direktion) zu, worauf das nämliche Verfahren eintritt, welches im § 12 wegen der Entscheidungen der Regierung (Finanz-Direktion) vorgeschrieben ist. Zuvor hat die Regierung (Finanz-Direktion) jedoch darüber Beschluß zu fassen, ob sie im Interesse der Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung, wiewohl keine fiskalische Rücksicht dabei obwaltet, sich genöthigt sieht, gegen einzelne Entscheidungen der Bezirkskommission Rekurs zu erheben und soweit dies der Fall ist, hat sie ihren Beschluß unter der Ausfertigung der Bezirkskommission zu notiren. Dem betreffenden Reklamanten ist davon durch den Landrath (Kreisshauptmann, Bürgermeister) Kenntniß zu geben.

§ 14. Wenn von einem Reklamanten gegen die Entscheidung der Regierung oder der Bezirkskommission Rekurs eingelegt wird (§ 15d des Gesetzes), so ist der Rekurschrift der ablehnende Bescheid beizufügen.

Ist die vierwöchentliche Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weist der Landrath (Kreisshauptmann, Bürgermeister) den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath (Kreisshauptmann, Bürgermeister) ungefäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekurschriften und den in deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung (Finanz-Direktion).

§ 15. Die Regierung (Finanz-Direktion) prüft, ob die Erörterung [§ 14 Absatz 3] vollständig bewirkt worden, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben mit den Belägen vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Minister.

Dabei hat sie die von ihr gegen Entscheidungen der Bezirks-Commission eingelegten Rekurse in ihrem Berichte einzeln aufzuführen und eingehend zu rechtfertigen, auch anzuzeigen, ob der betreffende Steuerpflichtige etwa ebenfalls den Rekurs wegen seiner Veranlagung ergriffen hat und unter welcher Nummer der Nachweisung derselbe aufgeführt ist.

§ 16. Damit der durch Reklamation und Rekurs entstehende Ausfall an dem in Gemäßheit des § 18 der Veranlagungs-Anweisung vom 29 Mai d. J. berichtigten Jahresbetrage der Klassensteuer nach Vorschrift des § 6^b des Gesetzes ausgeglichen werden kann, ist für jeden Regierungsbezirk und für die Provinz Hannover von der Regierung (Finanz-Direktion) eine nach Kreisen [Steuerkassen] geordnete Controлле für jedes Steuerjahr zu führen, in welche gesondert und summiert die Beträge genau aufgenommen werden, um welche sich der berichtigte Jahresbetrag des Bezirks [der Provinz Hannover]

1. durch die Reklamationsentscheidungen der Regierung (Finanz-Direktion);
2. durch die rechtskräftigen Reklamationsentscheidungen der Bezirkskommission,
3. durch die Rekursentscheidungen des Finanz-Ministers

vermindert hat. Ausfälle, welche durch Entscheidungen der Bezirkskommission, gegen welche von der Regierung (Finanz-Direktion) Rekurs eingelegt worden ist, herbeigeführt werden, sind erst nach dem Eingange der Rekursentscheidungen und nur insoweit, als sie dadurch bestätigt worden sind, in die Controлле aufzunehmen.

Ermäßigungen, welche durch Reklamations- oder Rekursentscheidungen an Steuerbeträgen entstehen, welche als Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres zu dem Normalbetrage der Klassensteuer hinzugetreten sind, gehören ebensowenig in die Controлле, wie alle sonstigen aus anderer Veranlassung entstandenen Abgänge und Ausfälle an der Jahressteuer.

Alljährlich hat die Regierung (Finanz-Direktion) bis zum 15. December des Veranlagungsjahres nach dem Muster H. eine Uebersicht der Hauptergebnisse dieser Controlle mit einer zu vertretenden Bescheinigung der Vollständigkeit und calculatorischen Richtigkeit versehen, dem Finanzminister einzureichen. Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

§ 17. Die vorstehende Instruction tritt vom 1. Januar 1874 an die Stelle der Instruction vom 19. Juli 1851, welche von diesem Zeitpunkte ab hiermit aufgehoben wird.

Berlin, den 22. December 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Nro. 50. Die Instruction, betreffend das formelle Geschäfts-Verfahren bei Regulirung der öffentlichen Abgaben und Leistungen in Folge der Dismembrationen von Grundstücken vom 7. Februar 1874 ist im Extrablatt zum Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln Stück 9 Seite 77 — 79 abgedruckt, worauf die Polizeiverwaltungen und Ortsvorstände mit dem Bemerkten noch besonders hingewiesen werden, daß

1. die Bestimmungen der Instruction der königlichen Regierung zu Oppeln vom 28. October 1867 nach wie vor zu beachten sind.

Sollte es sich in einzelnen Fällen empfehlen, bei Feststellung des Maßstabes für Vertheilung der Rente den Nutzungswerth der Gebäude mit einem geringeren als dem vierten Theile zu bemessen, so erwarte ich geeignete Vorschläge.

2. bezüglich des § 11 der Instruction der hier vorgeschriebene Modus der Insinuation der Abgaben-Vertheilungs-Pläne an die Beteiligten den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845 entspricht. Da, wo bisher ein hiervon abweichendes Verfahren durch Publikation der Pläne zu Protokoll stattgefunden hat, wird es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten können, und es alsdann auch nur einer Ausfertigung des Vertheilungs-Planes bedürfen.

Groß-Strehlig, den 9. März 1874.

Nr. 51. Für die Veteranen haben ferner eingezahlt die Herren: Lehrer Hunscha Centawa 15 sgr., Director Bunte Gogolin (Breslau) 2 rtl., Gemeinde Klutschau 10 sgr., Forstmeister Krause Gr.-Stanisch als Vertrauensmann des Nationalbanks im Verein mit dem Polizeiverwalter Knappit Colonowska Sammlung 17 rtl., Pfarrer Elias Jarißchau 1 rtl. 1 sgr., Oekonomie-Direktor Schnabel Koswadze 1 rtl., Schiedsmannsvergleich Lehrer Strzyz Byrowa 15 sgr. Summa 222 rtl., 10 sgr., 9 pf.

Aus diesen dankenswerthen Gaben und einem aus dem Jahre 1873 noch verbliebenen kleinen Bestande vermag ich den unten genannten 42 hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806 — 1815 zum Geburtsfeste Sr. Majestät des Kaisers die unten näher bezeichneten Unterstützungsbeträge zuzuwenden.

Es erhalten je 5 rtl.:

Die Veteranen: Grzeschik und Pollok Adamowiß, Suslik Boritsch, Sioblaczek Centawa, Dreja Czarnosin, Polaczek Sucho-Daniez, Kunowol Dzienkowiß, Drescher Nieder-Gluth, Malkusch u. Bomba Gogolin, Bernhard Harschowska, Suß Himmelwitz, Gattner Kablubiez, Plachetta und Hübner Kzienzowiesch, Philippczyk und Sullik Koswadze, Lebok Salefsche, Dragon Schimischow, Zebe und Hygol Gr.-Stein, Baron und Golla Stephanshain, Niwiadomisty Stubendorf, Krawiez Sucholohna, Wospiech Byrowa, Brhka und Malek Ujeß.

Ferner je 7 rtl. die Veteranen: Noglik Dzielichowiß, Schweizer Heinrichsdorf, Skoruppa Kaltwasser, Pach Mischline, Nowak Oderwanz, Pzervof Koswadze, Lebok Olschka, Zuretko Dschief, Utkal und Prohaska Petersgrätz, Piecha Poremba, Zadasch Posnowiß, Watola Warmuntowiß, Friedrich Gr.-Strehlig.

Die Ortsbehörden weise ich an, am 22. d. Mts. die genannten Beträge an die bezeichneten Veteranen zu zahlen, und die gezahlten Beträge gegen Abgabe der Quittung bei der nächsten Steuerablieferung in Anrechnung zu bringen.

Groß-Strehlig, den 10. März 1874.

[Hierzu eine Beilage.]

Beilage

zu Stück 10 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

Polizei-Verordnung.

Im Anschluß an Nr. 9 der zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausséegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 95) und unter Abänderung vom 19. Februar 1861 (Amtsblatt S. 37) bestimmen wir hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) Folgendes:

§ 1. Auf den Chaussees und den übrigen mit einer künstlichen Decklage versehenen öffentlichen Wegen dürfen Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände nur auf Rädern oder auf Schleifen d. h. kufenartig geformten Schlitten fortgeschafft werden. Besonders dürfen Schleppen d. h. kreuzweise verbundene, mit ihrem unteren Ende auf der Straße schleppende Stützen dabei nicht zur Anwendung kommen.

§ 2. Der § 16 der gedachten Wegepolizeiordnung wird aufgehoben, insoweit er die Fortschaffung der Pflüge, Eggen und ähnlichen Gegenstände betrifft.

§ 3. Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr., im Unvermögensfall verhältnismäßige Haft verurteilt.

Dppeln, den 17. Februar 1874.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

Der commissarische Kreis-Schul-Inspektor Dr. Paschen hat seine Thätigkeit als Kreis-Schul-Inspektor des landrätlichen Kreises Gr.-Strehlig eingestellt und es ist die Verwaltung dieser Inspektion provisorisch dem Kreis-Schul-Inspektor Borske in Kosel übertragen worden.

Dppeln, den 20. Februar 1874.

Königliche Regierung.

Vorstehende Amtsblatt-Bekanntmachung publicire ich mit dem Bemerken, daß ich das Schulkonviktat über die dem vorgenannten Dr. Paschen bisher speziell unterstellten Schulen des hiesigen Kreises selbst übernommen habe.

Gr.-Strehlig, den 9. März 1874.

Der Kanonier Franz Jamulla aus Roswadze hat sich am 2. d. Mts. aus der Kaserne zu Glogau entfernt. Die Orts- und Polizeibehörden sowie die Gendarmen des Kreises weise ich an, auf den p. Jamulla zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und ihn an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Der p. Jamulla diene bei der 1. Compagnie, Schlesiischen Fuß-Artillerie-Regiments No. 6 zu Glogau und war bei seiner Entfernung bekleidet mit 1 Mütze, 1 Paar Tuchhosen, 1 Drillschjacke. Besondere Kennzeichen: es fehlt demselben an beiden Ohren die untere Hälfte.

Groß-Strehlig, den 6. März 1874.

Der Königliche Landrath.
Bischoff.

Bekanntmachung

des Lehr-Cursus für Baumgärtner, Baumwärter etc. am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau.

Am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt Anfang April cr. der dies-jährige vierwöchentliche Frühjahrs-Lehrcursus für Baumgärtner und Baumwärter. Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und practische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet, die bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts zu beobachten und den Anordnungen der Beamten desselben Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau oder den benachbarten Orten für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtner und Gartenbesitzer, welche sich an dem vorbezeichneten Cursus nicht zu betheiligen gedenken, gleichwohl sie noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obst-Cultur erwerben und nur deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verbleiben und deren Unterrichtsmittel benutzen wollen, haben sich zu dem Behufe an den unterzeichneten Director zu wenden, der die Bedingungen ihrer eventuellen Zulassung feststellen wird.

Schriftliche Anfragen, Anmeldungen u. s. w. sind an ebendenselben portofrei zu richten.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts
Stoll.

Anzeiger für das Kreisblatt.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Gutspächter Simon aus Kadlub jetzt zu Schönfeld gehörigen im Grundbuche von Kadlub Bl. 146 und von Boritsch Bl. 81 verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf Antrag des Kontursmassenverwalters

am 30. April 1874 Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 2

verkauft werden.

Zu den Grundstücken gehören a. zu Bl. 146 Kadlub 1 Hektar 26 Ar 90 \square Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 1,99 Thlr. b. zu Bl. 81 Boritsch gehören 5 Ar 60 \square Meter Hofraum der Grundsteuer nicht unterliegend, sowie ein Wohnhaus, Stall und Scheuer und ist dasselbe bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 12 Thlr. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 4. Mai 1874 Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2. von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Groß-Strehlig, den 26. Februar 1874.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastations-Richter. Matthes.

Silesia, Verein chemischer Fabriken.

Wir empfehlen unter Gehaltsgarantie unsere Düngerfabrikate: Superphosphate aus Spodium (Knochenkohle), Mejillones- resp. Baker-Guano, Knochenasche u., Superphosphate mit Ammoniak resp. Stickstoff, Kali u., Kartoffeldünger, Knochenmehl, gedämpft oder mit Schwefelsäure präparirt u. Ebenso liefern wir Chilisalpeter, Kalisalze, Peruguano, roh und aufgeschlossen, Ammoniak u. und stehen mit Proben und Preiscourants gern zu Diensten.

Bestellungen bitten wir zu machen entweder an unsere Adresse: hierher nach Ida- und Marienhütte bei Saara oder nach Breslau an unsere dortige Zweigniederlassung, Schweidnitzer Stadtgraben 12.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 16. d. M.,

sollen Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr ab, im hiesigen Brückenkopf
circa 800 Q.-M. 3 Em. (1¹/₂ Zoll) starke neue Fichtenbretter,
circa 3000 Q.-M. 2,6 Em. (1 Zoll) starke neue Fichtenbretter,
circa 700 Q.-M. 4 Em. (1¹/₂ Zoll) starke, zum Theil neue, zum Theil gebrauchte kieferne Die-
lungsbretter und
circa 200 Ibd. M. gebrauchte Dielungs-Rippen,

Am Dienstag, den 17. d. M.,

von Vormittags 9 Uhr ab, ebendasselbst
circa 8000 Ibd. M. Schwarten von Kiefern- und Fichtenholz öffentlich meistbietend gegen sofortige
Bezahlung verkauft werden.

Cosel, den 5. März 1874.

Königliche Fortifikation.

Nothwendiger Verkauf.

Das früher der Caroline Stenzel gehörig gewesene, jetzt den Franz Stenzel'schen Erben
gemeinschaftlich gehörige im Grundbuch Blatt 27 Poremba verzeichnete Grundstück soll zum
Zweck der Auseinanderetzung der Miteigenthümer im Wege der nothwendigen Subhastation
am 30. April 1874 Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter
in unserem Gerichtsgebäude Zimmer No. 2.
verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 1 Wohnhaus mit Hofraum, Stallgebäude, Holzschuppen
und zwei Scheunen, so wie 3 Hektar 60 Ar 50 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende
Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 8,06 Thlr. bei
der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 20 Thlr. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die beson-
ders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende
Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der
Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen
haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Ver-
steigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird
am 4. Mai 1874 Vormittags 11¹/₂ Uhr in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2.
von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden
Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1874.

Königliches Kreis-Gericht.
Der Subhastations-Richter. Matthes.

Rüben-Schnittlinge

gesäuerte, vorzüglich conservirt, hat noch einige Tausend Centner abzugeben die
Ratiborer Zucker-Fabrik.

Bekanntmachung.

Der auf den 17. März cr. in Tost festgesetzt gewesene Krammarkt ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung auf

den 24. März d. J.

verlegt. Tags vorher, also den 23. März cr. findet der Viehmarkt hier statt.

Tost, den 4. März 1874.

Magistrat.

Gölsch.

Ein Scheuerwärter

mit guten Empfehlungen findet Platz sofort oder zum 1. April auf Dominium Sacrau bei Gogolin.

100,000 Stück gute Mauerziegeln,
150,000 Stück Drainröhren in allen Dimensionen

hat noch abzugeben

das Dominium Blottnitz.

100,000 murowej cegły

150,000 rólków

ma jeszcze na sprzedaż

Państwo Blotnicki.

Meine Halbbauerstelle Nr. 7 Poremba bei Annaberg, mit circa 15 Morgen guten Boden und vollständig massiven Wirthschaftsgebäuden, wobei gewölbte Stallungen u. Keller, beabsichtige ich sofort aus freier Hand zu verkaufen im Ganzen oder parzellenweise.

Gr.-Strehlig, im Februar 1874.

J. Przyrembel, Kaufm.

Moje polśondlaczę mieście Nr. 7 w Porambie przy St. Annie, zokolo 15 jutrami dobrego pola a zupełnie murawanyimi gospodarnymi budonkami sklezione hlywy a pywnica to ja z wolny ręki w całości albo na parcele przedać hec.

W wielko Strzelcach w Lutem 1874.

J. Przyrembel, Kupiec.

Ein Lehrling für meine Profession kann sich melden bei

E. Albrecht.

Sattler und Tapezierer.

Meine in Blottnitz belegene Bauerstelle Nr. 22 mit 25 Morgen gutem Boden, beabsichtige ich sofort aus freier Hand zu verkaufen, im Ganzen oder parzellenweise.

Selma Hunscha,
Lehrerfrau.

5 Thlr. Belohnung.

Mir ist eine schwarze, glatthaarige Hühnerhündin abhanden gekommen und zahle ich dem Wiederbringer obige Belohnung.

Dombrowka, den 22. Februar 1874.

Engler, Oberförster.

Malz-Extract

aus der Schloßbrauerei zu Rybnik.

Wissenschaftlich begutachtetes und erprobtes Mittel bei fieberhaften und chronischen Krankheiten, insbesondere bei Catarrhen, Brustkrankheiten, Schwächezuständen wie auch Reconvalescenten zu empfehlen. 1 Flasche = 12 sgr. 6 Pf. Niederlage bei

E. Henschel,
Apotheker in Ujeř.

Tapeten-Muster

habe ich auch für dieses Jahr in großer Auswahl erhalten und empfehle dieselben, sowie mein Lager in billigeren Tapeten einer geneigten Beachtung.

E. Albrecht.

Ich offerire für Oestern Ungarweine in herb, mild und süß, Franz- und Rothweine, als auch Muskat zu soliden Preisen.

H. Schäfer.